

im § 26 der Investitionsverordnung für die Bezahlung der Projektierungsleistungen festgelegten Grundsätze bereits ab 1. Januar 1965.

(2) Wird die Entscheidung gemäß § 39 der Investitionsverordnung für eine Investition dahingehend getroffen, daß die Vorbereitung und Durchführung nach den Bestimmungen der Investitionsverordnung erfolgt, so gelten für die Zahlungen die vorliegenden Wirtschaftsverträge nur so lange weiter, bis die erforderliche Überarbeitung der Projektierungsunterlagen abgeschlossen ist. Nach Abschluß der Überarbeitung erfolgt die Finanzierung auf der Grundlage der veränderten Wirtschaftsverträge.

§4

Rationalisierungskredite

Die vor dem 1. Januar 1965 abgeschlossenen Kreditverträge über die Gewährung von Rationalisierungskrediten im Sinne des § 31 der Investitionsverordnung gelten einschließlich der vereinbarten Zinssätze uneingeschränkt weiter. Die Zinsen sind aus den in den Plänen der Kreditnehmer vorgesehenen Quellen zu zahlen.

§5

Generalreparaturen und Hauptinstandsetzungen

(1) Volkseigene Betriebe, die entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen die Finanzierung der Generalreparaturen für das Planjahr 1965 aus Selbstkosten geplant haben, dürfen Mittel des Investitionsfinanzierungsplanes 1965 für Generalreparaturen nicht in Anspruch nehmen.

(2) Volkseigene Betriebe, die nicht unter Abs. 1 fallen, für die aber die Bildung eines Reparaturfonds angeordnet wurde, führen die für 1965 geplanten Amortisationen in Höhe der vorgesehenen Generalreparaturen dem Sonderbankkonto „Reparaturfonds“ zu.

(3) In allen übrigen durch die Absätze 1 und 2 nicht geregelten Fällen finanzieren die volkseigenen Betriebe die Generalreparaturen 1965 noch aus Mitteln des Investitionsfinanzierungsplanes — über das Sonderbankkonto „Investitionen“ —.

(4) Für die Finanzierung von Hauptinstandsetzungen der staatlichen Organe und Einrichtungen sind 1965 die Mittel des Investitionsfinanzierungsplanes einzusetzen.

(5) Abweichungen von den Absätzen 2 und 4 werden für die Betriebe und Einrichtungen der örtlichen Versorgungswirtschaft und Dienstleistungen gesondert geregelt.

§6

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft und am 31. Dezember 1965 außer Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1964

Der Minister der Finanzen

I. V.: K a m i n s k y
Erster Stellvertreter des Ministers

Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 59 vom 8. Dezember 1964 enthält: Seite

Anordnung vom 4. Dezember 1964 über die Jahresabgrenzung 1964/65 der Finanzierung der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe 517

Die Ausgabe Nr. 60 vom 21. Dezember 1964 enthält:

Anordnung Nr. 350 vom 16. November 1964 über DDR-Standards 521

Anordnung Nr. 351 vom 23. November 1964 über DDR-Standards 524